

- Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

- Fachausschuss Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung \_\_\_\_\_  
 Fachausschuss \_\_\_\_\_  
 Kreisausschuss 09.12.2008  
 Kreistag 17.12.2008

Inhalt:

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark  
(5. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark  
(5. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

zuständiges Amt:

Ordnungsamt      Barbara Reinhold      Marita Rudick      Klemens Schmitz  
 Amtsleiterin      Dezernentin      Landrat

abgestimmt mit:

Amt \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Finanzen und      Karin Buhrtz

Beteiligungsmanagement

III/J      Britta Baum

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein			
FRA						
Kreisausschuss	09.12.08					
Kreistag	17.12.08					

## Begründung

Auf der Grundlage des § 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) hat der Landkreis als Träger des Rettungsdienstes die Kosten für die ihm nach dem BbgRettG obliegenden Aufgaben zu tragen. Er ist berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, die den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sollen, entsprechend KAG § 6 Abs. 1, die voraussichtlichen Kosten decken.

Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Berechnung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen. Kostenüber- oder – unterdeckung werden durch einen Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb der KLR berücksichtigt.

Die Änderungen 2009 gegenüber 2008 bei den Gebührensätzen und den geplanten Leistungen (Einsätze, gefahrene Kilometer) stellen sich wie folgt dar:

Leistungsart	2008		2009	
	Gebühren	Leistung	Gebühren	Leistung
RTW	483,30 €	9.900	483,30 €	10.500
KTW	202,10 €	2.200	243,50 €	1.900
NEF	216,70 €	4.250	204,80 €	4.700
NA	195,00 €	4.275	169,00 €	4.800
km	0,41 €	477.750	0,46 €	495.300

Die Höhe der Rettungsdienstgebühren wird wesentlich von folgenden Faktoren bestimmt

- den Kosten für die Durchführung eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes
- der Summe der Einsätze in den entsprechenden Einsatzarten (KTW, RTW, NEF)
- der Summe der Notarzteinsätze
- der Summe der Leistungskilometer

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Division der der jeweiligen Leistungsart zugeordneten Kosten durch die geplante Anzahl der entsprechenden Einsätze bzw. der geplanten gefahrenen Kilometer.

Die Gebührensätze für den Einsatz des Notarzteinsatzwagens und des Notarztes sind gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das liegt an den kontinuierlich steigenden Einsätzen.

Hingegen ist die Gebühr für den Einsatz eines Krankentransportwagens aufgrund der rückläufigen Einsatzzahlen für den Krankentransportwagen gestiegen.

Die Erhöhung der Kilometerpauschale ergibt sich aus den steigenden Kraftstoff- und Reparaturkosten für die Einsatzfahrzeuge.

Die KLR für das Jahr 2009 wurde bei einer Anhörung mit den Kostenträgern am 26.08.2008 diskutiert. Die Krankenkassen haben ihr Einvernehmen erklärt.

**Anlage**

Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark

## **5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (5. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)**

Auf der Grundlage § 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S 200), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 25. September 2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 8/2003 vom 02. Oktober 2003, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 28. November 2007, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 7/2007 vom 20. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Es gelten die folgenden Gebührensätze:

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | Für die Inanspruchnahme (§ 2 der Satzung)                                  |                 |
|    | - eines Rettungswagens (RTW)   | <b>483,30 €</b> |
|    | - eines Krankentransportwagens (KTW)                                       | <b>243,50 €</b> |
|    | - eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)                                     | <b>204,80 €</b> |
|    | - eines Notarztes (NA)   | <b>169,00 €</b> |
| 2. | Für die von den Rettungsfahrzeugen einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke |                 |
|    | - je angefangenen Kilometer  | <b>0,46 €</b>   |

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Prenzlau, .....

Klemens Schmitz  
Landrat